Haushaltspolitik

HANS-JÖRG TIMMANN

Die Jahre 1990–1991 haben haushaltspolitisch ein wesentliches Faktum aufgezeigt: Erstmals seit der Finanzreform von 1988 und der zwischen Kommission, Rat und Parlament abgeschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind sowohl die damals geschaffene finanzielle Beweglichkeit als auch der politische Elan für eine reibungslose Abwicklung des Haushaltsverfahrens zwischen Rat und EP fast erschöpft. Inner- und außereuropäische Entwicklungen (deutsche Einigung und Nahostkrieg) haben die Gemeinschaft vor neue, auch finanzpolitische Herausforderungen gestellt und machten mehrfach eine Änderung der 1988 aufgestellten und bis 1992 gültigen Finanziellen Vorausschau notwendig. Hierdurch wurde das normale Haushaltsverfahren mit neuen, zusätzlichen Schwierigkeiten befrachtet, die erstmals seit 1988 die rechtzeitige und vollständige Verabschiedung des Haushaltsplans für 1991 wieder in Frage stellten[1]. Ausgangspunkt der Schwierigkeiten war dabei nicht etwa der mangelnde Wille zu politischen Entscheidungen oder ein fehlender finanzieller Spielraum für erforderliche und beschlossene zusätzliche Leistungen der Gemeinschaft, sondern die komplizierte innere Struktur der europäischen Finanzplanung mit ihren sog. Unterplafonds – außerdem der Versuch der Vertreter der Mitgliedstaaten, die zum Ausbau der innergemeinschaftlichen Politiken bestimmten Mittel indirekt zu kürzen.

Die Korrekturen am Haushaltsplan 1990

Der im Dezember 1989 fristgerecht aufgestellte Haushaltsplan für 1990 mußte schon zu Beginn des Haushaltsjahres durch die Vorlage eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/90 eine erste Korrektur erfahren[2]: Aufgrund der Entwicklungen in Osteuropa sah sich der Rat Ende 1989 veranlaßt, in einem Aktionsplan für Polen und Ungarn umfangreiche finanzielle Hilfen in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur Verfügung zu stellen. Diese Darlehen waren schon in dem im Dezember 1989 verabschiedeten Haushaltsplan durch eine Ausfallbürgschaft der Kommission gesichert worden. Auf Wunsch des EP wurde nun die Höhe der Darlehen in den Erläuterungen des Haushaltsplans nachträglich auf 1 Mrd. ECU begrenzt.

Mit Beschluß des Rates für "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 12. Februar 1990 wurde Ungarn eine weitere mittelfristige Darlehensfazilität mit Garantie der EG gewährt. Ihre Höhe wurde im NBH Nr. 1/90 auf 870 Mio. ECU begrenzt.

Vier Wochen nach Verabschiedung des NBH Nr. 1/90[3] legte die Kommission am 15. März 1990 einen weiteren Vorentwurf eines NBH (Nr. 2/90) vor. Er hatte in erster Linie Änderungen an der Einnahmenseite des Haushaltsplans zum Gegenstand, und zwar in Form der endgültigen Einstellung des Saldos des Haushaltsjahres 1989 sowie letzter Korrekturen der Jahre 1987 und 1986 in den Haushaltsplan 1990: Der endgültige positive Saldo belief sich, nach Vorlage eines Berichtigungsschreibens Ende Mai, auf 5,08 Mrd. ECU, wovon bereits rd. 2,6 Mrd. ECU im Haushaltsplan berücksichtigt waren. Die Kommission schlug jedoch nicht die Einsetzung des gesamten Unterschiedsbetrages in den Haushaltsplan vor, sondern nur soviel, wie zur Beibehaltung des einheitlichen MwSt.-Abrufsatzes von 1,4% der gemeinsamen Bemessungsgrundlage[4] ihrer Meinung nach zulässig war (bei Reduzierung der BSP-Eigenmittel auf Null). Noch am Tage der Verabschiedung der ersten größeren Revision der Finanziellen Vorausschau am 11. Juni 1990 legte die Kommission ein zweites Berichtigungsschreiben vor. Dieses bezog nun auch andere mittel- und osteuropäische Länder in die schon für Polen und Ungarn gewährten Hilfen für die wirtschaftliche Umstrukturierung in Höhe von weiteren 200 Mio. ECU mit ein. Der zweite Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1990 endete, nach Verabschiedung durch das EP am 11. Juli 1990[5] in einem Konflikt zwischen Ministerrat und EP, der nun zur Entscheidung beim EuGH ansteht[6]: Inwieweit ist das EP befugt, Änderungen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans vorzunehmen? Die Antwort könnte weitreichende Auswirkungen auf die Stellung des EP im Haushaltsverfahren auch und gerade gegenüber den Mitgliedstaaten der EG haben. Es geht dem Rat bzw. einigen Mitgliedstaaten anscheinend vorwiegend um die Klärung dieser Grundsatzfrage und weniger um den Zeitpunkt von Rückerstattungen an die Mitgliedstaaten aufgrund gestiegener Einnahmen und geringerer tatsächlicher Ausgaben. Der Rat hatte nämlich den Vorentwurf der Kommission dahingehend abgeändert, daß er den gesamten Saldo in den Haushaltsplan einsetzte, was eine Unterschreitung des einheitlichen MwSt.-Abrufsatzes von 1,4% zur Folge gehabt hätte.

Im Dezember 1990 wurde ein dritter Nachtrags- und Berichtigungshaushalt verabschiedet, der den ursprünglich festgestellten Saldo um rd. 164 Mio. ECU für zusätzliche Erstattungen an Spanien und Portugal kürzte[7]. Neben diesem umfangreichen "haushaltspolitischen Programm" zur Änderung des laufenden Haushaltsplans wurde von Kommission, Rat und Parlament nach mehreren Teiländerungen auch die seit Jahren anstehende Gesamtrevision der Haushaltsordnung auf die Beine gestellt[8] sowie von Rat und EP die Prüfung der Haushaltsausführung der Kommission für den Haushaltsplan 1988 (Entlastung) vorgenommen[9].

Das Haushaltsverfahren 1991

Das Haushaltsverfahren für die Aufstellung des Haushaltsplans 1991 ist durch mehrere Änderungen der Finanziellen Vorausschau überlagert worden. Die sich weiterhin überschlagenden Ereignisse in Mittel- und Osteuropa, insbesondere der sich anbahnende Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sowie die

Golf-Krise im Herbst des Jahres setzten neue finanzielle Engagements der Gemeinschaft in Gang, für die der starre Finanzrahmen und mit ihm der Entwurf des Haushaltsplans im jeweiligen Stadium geändert werden mußten. Dieser Vorgang hat sich weiter fortgesetzt: Eine erneute Änderung der Finanziellen Vorausschau für weitere Hilfen an die Sowjetunion, für Israel und die arabischen Länder nach den Wirren des Golf-Krieges und für die Kurden steht auf der Tagesordnung. In seinen traditionellen Leitlinien hatte das EP schon im April 1990 darauf gedrungen, die finanziellen Herausforderungen aufgrund der Vereinigung Deutschlands und der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa zu berücksichtigen.

Finanzielle Vorausschau 1988–1992 (Mittel für Verpflichtungen)

(in Mio. ECU)

Bezeichnung/Bereich	1988	1989	1990	1991	1992
	jeweilige Preise				konstante Preise 1991
1. EAGFL, Abteilung Garantie	27.500	28.613	30.700	33.000	33.750
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7.790	9.522	11.555	14.804	16.598
3. Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung	1.210	1.708	2.071	2.466	2.820
4. Sonstige Politikbereiche	2.103	2.468	3.229	4.920	4.933
davon: nichtobligatorische Ausgaben	1.646	1.864	2.523	4.010	3.976
5. Erstattungen und Verwaltung	5.700	5.153	4.930	4.559	3.936
davon: Abbau der Lagerbestände	1.240	1.449	1.523	1.372	1.108
6. Währungsreserve	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Insgesamt	45.503	48.464	53.485	60.749	63.036
davon:					
obligatorische Ausgaben	33.608	33.764	35.454	37.579	37.771
nichtobligatorische Ausgaben	11.605	14.700	18.031	23.170	25.265
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43.779	46.885	51.291	58.035	60.181
davon: obligatorische Ausgaben	33.640	33.745	35.372	37.506	37.546
nichtobligatorische Ausgaben	10.139	13.140	15.919	20.529	22.635
Erforderliche Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,12	1,07	1,08	1,12	1,13

Quelle: Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 24. Juni 1988, ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 36, in der revidierten Fassung v. 11. 12. 1990.

Zur Zeit der Verabschiedung dieser Leitlinien am 5. April 1990[10] wurde bereits intensiv über die erste größere Änderung der Finanziellen Vorausschau verhandelt: Nach der ersten, vom EP noch im Dezember 1989 durchgesetzten Erhöhung der Kategorie 4 "Sonstige Politiken" für die im Haushaltsplan 1990 vorgesehene Wirtschaftshilfe für Polen und Ungarn in Höhe von 300 Mio. ECU sah die

Kommission den Zeitpunkt im Februar 1990 gekommen, "aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen" eine erste umfassende Änderung der Finanziellen Vorausschau vorzuschlagen. Neben den technischen und allgemeinen Anpassungen in den Kategorien 2 und 4 (Strukturpolitiken und mehrjährige Maßnahmen) sah sie insbesondere in der überwiegend zu den nichtobligatorischen Ausgaben (noA) gehörenden Kategorie 4 die Notwendigkeit zu umfangreichen Erhöhungen des Finanzrahmens. Dies war eine Folge des gestiegenen Mittelbedarfs für Mittel- und Osteuropa, den Mittelmeerraum sowie Asien und Lateinamerika – ebenso für prioritäre Maßnahmen im Rahmen der EEA.

Die nach langen Verhandlungen mit der irischen Ratspräsidentschaft erzielten Ergebnisse liefen schließlich auf eine Erhöhung des Gesamtrahmens der Finanziellen Vorausschau um 200 Mio. ECU für das Jahr 1990, 1.225 Mio. ECU für 1991 und 1.478 Mio. ECU für 1992 hinaus[11]. Diese und die nachfolgenden Änderungen haben sich in bedeutender Weise auf die Gestaltung des Haushaltsplans 1991 und auf seinen Gesamtumfang ausgewirkt.

Die Kommission verabschiedete am 13. Juni 1990 den Vorentwurf für den Haushaltsplan 1991[12]. Mit einem Gesamtbetrag von rd. 53 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (ZE) und 55,5 Mrd. Verpflichtungsermächtigungen (VE) sollte der Haushaltsplan gegenüber dem Vorjahr um rd. 13% steigen. Die Schwerpunkte lagen dabei bei der Ausweitung der Mittelansätze für die Strukturpolitiken sowie den Hilfsmaßnahmen für Mittel- und Osteuropa und, zur Erhaltung des Gleichgewichts, auch für den Mittelmeerraum sowie Asien und Lateinamerika.

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sollten weiterhin auf rd. 55% des Gesamthaushalts gehalten werden. Die von der Kommission für erforderlich gehaltene Erhöhung überstieg jedoch die Erhöhung des Gesamthaushalts (14,5%). Trotzdem sollte der Gesamtansatz für die Agrarausgaben noch gut 2 Mrd. ECU unterhalb der für 1991 vorgesehenen Obergrenze ("Agrarleitlinie") liegen. Die konkreten Mittelansätze in den einzelnen Bereichen lagen z.T. nur wenig unter dem vorgegebenen Finanzrahmen der einzelnen Unterplafonds in der Finanziellen Vorausschau. Für eigene Prioritäten überließ die Kommission dem EP rd. 100 Mio. ECU in der Kategorie 4 "Sonstige Politiken" zur eigenen Gestaltung.

Der Rat stellte seinen Entwurf termingerecht, am 27. Juli 1991, auf[13]. Er lehnte die Forderung der EP-Delegation auf der traditionellen Konzertierungssitzung ab, die sich für die Gemeinschaft abzeichnenden zusätzlichen Ausgaben für die Vereinigung Deutschlands und Hilfen für die Sowjetunion schon in seinem Entwurf zu berücksichtigen. Er hielt sich im wesentlichen an die vorgegebenen Finanzrahmen für die Strukturpolitiken und die Mehrjahresausgaben (Kategorien 2 und 3) und unterschritt sogar den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz für die Agrarausgaben. Bei den gewohnten Kürzungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben (noA) bleibt lediglich anzumerken, daß er die seiner Ansicht nach weniger prioritären noA zum erstenmal um mehr als die Hälfte des Höchstsatzes erhöhte[14]. Die großen finanziellen Herausforderungen für Mittel- und Osteuropa, insbesondere die deutsche Vereinigung, sollten erst nach einer weiteren Änderung der Finanziellen Vorausschau und einem daraufhin vorzule-

genden Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Haushaltsplans durch die Kommission berücksichtigt werden.

Nach der Sommerpause 1990 ergab sich plötzlich eine völlig veränderte weltpolitische Lage: Nach ersten Soforthilfen der Kommission an einige durch den Flüchtlingsstrom im Krisengebiet Nahost besonders betroffene Länder mußte sich auch die EG neben den Einzelhilfen der zur "Gruppe der 24" gehörenden Länder an einer Hilfe für die unmittelbar von der Golf-Krise betroffenen Länder (Ägypten, Jordanien, Türkei) beteiligen[15]. Die Kommission legte daher außer der vorgesehenen Änderung der Finanziellen Vorausschau für die Folgen der Erweiterung der EG durch Ostdeutschland eine zweite Änderung für eine finanzielle Unterstützung der von der Golf-Krise unmittelbar betroffenen Länder vor und schlug eine Erhöhung der nicht-obligatorischen Ausgaben in der Kategorie 4 um 630 Mio. ECU vor[16]. Bei den Mehrausgaben als Folge der Vereinigung Deutschlands rechnete die Kommission mit einer erforderlichen Erhöhung bei den Strukturfondsmitteln von 900 Mio. ECU für 1991 und 1.000 Mio. ECU für 1992. Für die übrigen Politikbereiche veranschlagte sie nur rd. 100 Mio. ECU. Bei den Agrarausgaben sah sie dagegen keine Notwendigkeit zur Anhebung.

Der Rat bzw. die Vertreter der Mitgliedstaaten versuchten, in einem ersten Beschluß am 8. Oktober, die erforderlichen Mehrausgaben zum Teil durch eine Kürzung der für innergemeinschaftliche Politiken vorgesehenen Mittel zu finanzieren. Dies stieß auf den entschiedenen Widerstand des EP. In seiner ersten Lesung am 25. Oktober 1990[17] nutzte es die im Vergleich zum Gesamtumfang des Haushalts fast lächerlich anmutenden Spielräume in den einzelnen Ausgabenkategorien voll aus und legte sein Schwergewicht bei den Abänderungen für die nicht-obligatorischen Ausgaben in Kategorie 4 der Finanziellen Vorausschau insbesondere auf zwei neue Programme, die mit rd. 66 Mio. ECU bzw. 81 Mio. ECU folgende Schwerpunkte setzen sollten: die Förderung der Randregionen der Gemeinschaft (Programm PERIPHRA) zur Berücksichtigung der außerordentlichen Ereignisse im Jahre 1990 (Vereinigung Deutschlands, Mittel- und Osteuropa, Golf-Krise); die Schaffung eines europäischen Umweltfinanzinstruments (LIFE), das eine alte Forderung des EP darstellte und im Juni 1990 vom Europäischen Rat in Dublin unterstützt wurde.

Die vollständige Ausnutzung der Unterplafonds in den übrigen Bereichen machte deutlich, daß das EP unter keinen Umständen bereit war, auch nur einen einzigen ECU seiner geringen Marge für außenpolitische Verpflichtungen der Gemeinschaft oder für neue Entwicklungen zu opfern. Die dafür erforderlichen Gelder sollten in voller Höhe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Ohne Einzelheiten und Verlauf der nun folgenden harten Auseinandersetzungen mit dem Rat, die fast zu einem Scheitern des Haushaltsverfahrens geführt hätten[18], zu schildern, bleibt der am Rande der sog. Assisensitzung in Rom mit der italienischen Ratspräsidentschaft am 28. November 1990 ausgehandelte Kompromiß festzuhalten. Dieser wurde vom Rat formell am 3. Dezember 1990 und vom EP am 12. Dezember 1990 gebilligt[19]. Er bestand in einer Anhebung der Ausgabenkategorie 2 "Strukturpolitische Maßnahmen" um 750 Mio. ECU für 1991

und 1.000 Mio. ECU für 1992. Die Kategorie 3 "Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung" (insbesondere Forschungsausgaben) wurde für 1991 um 50 Mio. gekürzt, Kategorie 4 "Sonstige Politikbereiche" wurde für 1991 um 665 Mio. ECU und für 1992 um 110 Mio. ECU angehoben. Damit konnten die geschätzten Mehrausgaben für die durch die ehemalige DDR erweiterte Gemeinschaft rechtzeitig im Haushaltsplan berücksichtigt und die Mittel für die unmittelbar von der Golf-Krise betroffenen Staaten in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Ergebnisse und Ausblick

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans 1991 durch den Präsidenten des EP erfolgte planmäßig am 13. Dezember 1990[20]. Aufgrund der umfangreichen außerordentlichen Ausgaben für die Erweiterung der Gemeinschaft, die Hilfen für Mittel- und Osteuropa sowie für die unmittelbar von der Golf-Krise betroffenen Länder erreichten die nicht-obligatorischen Ausgaben im Haushaltsplan einen Rekordanteil von fast 40% (VE). Die Gesamtausgaben stiegen mit einem Gesamtbetrag von 55,7 Mrd. ECU ZE und 58,5 Mrd. ECU VE um knapp 19% gegenüber dem Haushaltsplan 1990, davon rd. 12% bei den obligatorischen Ausgaben und fast 31% bei den nicht-obligatorischen Ausgaben (jeweils VE).

Trotz großer Steigerung der Agrarausgaben (rd. 5 Mrd. ECU) blieb ihr Anteil aufgrund der hohen Gesamtsteigerung bei rd. 54%. Die erforderlichen Eigenmittel für den Haushalt 1991 belaufen sich auf nur rd. 1,08% des BSP der Gemeinschaft (ZE), während in der 1988 aufgestellten Finanziellen Vorausschau maximal ein Betrag von 1,19% zugelassen wäre (Differenz bei einem für 1991 geschätzten Bruttosozialprodukt in Höhe von 5,12 Billionen ECU: 5,6 Mrd. ECU).

Die Haushaltspolitik weist bei den Mitteln für sonstige Politikbereiche[21] eine eindeutige Verschiebung des politischen Schwergewichts auf, da außenpolitische Beschlüsse mit finanziellen Folgen nur hier untergebracht werden können: Die für außenpolitische Maßnahmen vorgesehenen Mittel weisen 1991 gegenüber zwei Jahren zuvor eine Steigerung von 135% auf. Größter Posten sind darunter die nicht-obligatorischen Ausgaben für Mittel- und Osteuropa, deren Volumen von 500 Mio. ECU auf 785 Mio. ECU erhöht wurde. Das Verhältnis von innergemeinschaftlichen zu außergemeinschaftlichen Maßnahmen hat sich innerhalb der letzten beiden Jahre umgekehrt: Bestand 1989 noch ein Verhältnis von rd. 60% zu 40%, besteht jetzt ein Verhältnis von 40% zu 60%[22]!

Die Jahre 1990/91 zeigen außerdem eine steigende indirekte Verschuldung der EG durch Bürgschaftsübernahme für Darlehen, die von der Kommission oder EIB über Anleiheaufnahmen finanziert werden. Einschließlich geplanter neuer Garantieübernahmen für die Sowjetunion und die Tschechoslowakei werden sich diese finanziellen Risiken auf fast 4 Mrd. ECU belaufen. Der Haushaltsausschuß hat daher vor der Genehmigung weiterer Garantien für Darlehen der EIB an die ČSFR, Bulgarien und Rumänien darauf bestanden, daß hierfür Reserven im Haushaltsplan gebildet werden[23]. Der Rat hat dies für die neue Interinstitutionelle Vereinbarung nach 1992 zugesagt[24].

Die häufigen Änderungen der Finanziellen Vorausschau im Jahre 1990 haben zu der Forderung des EP geführt, daß auch dort zukünftig eine Reserve eingeführt wird, die in Not- oder Krisensituationen eine schnelle Mobilisierung über das Verfahren eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltes erlaubt. Die Kommission hat auf diese Forderung in ihrem neuesten Vorschlag für eine Änderung der Finanziellen Vorausschau vom 22. Februar 1991 positiv reagiert und eine Reserve in Höhe von 350 Mio. ECU vorgeschlagen[25]. Das erste Quartal des Jahres 1991 zeigt, daß ohne den Einbau einer derartigen Reserve dieses Jahr wieder ein Jahr laufender Änderungen und Verfahren für Nachtragshaushalte werden wird: Schon der Europäische Rat vom 14./15. Dezember 1990 beschloß neue Hilfen für Mittel- und Osteuropa. Nach Beendigung des Golf-Krieges sind Hilfen für Israel und die besetzten Gebiete vorgesehen. Der Sondergipfel vom 8. April 1991 in Luxemburg sieht Hilfen für die Kurden in Höhe von 150 Mio. ECU vor, davon 100 Mio. aus der Gemeinschaftskasse.

Es wird immer dringender, einfachere Verfahren zur Finanzierung übernommener außenpolitischer Verpflichtungen zu finden, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Das zunehmende außenpolitische Gewicht der Gemeinschaft, das sich zwangsläufig auch in größeren finanziellen Verpflichtungen ausdrückt, darf nicht von einer Finanziellen Vorausschau verringert werden, die zwar noch großen Spielraum für den Gesamtrahmen aufweist, durch die starren Unterplafonds jedoch eine totale finanzielle Unbeweglichkeit verursacht. Spätestens am Ende des Jahres 1991 werden Vorschläge für eine neue Finanzielle Vorausschau nach 1992 auf dem Tisch liegen müssen.

Vor dem Hintergrund zweier Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion sowie zur Politischen Union dürfen die Grundlagen der Gemeinschaft – ihre Finanzautonomie – nicht vernachlässigt werden. Der wenig beachtete EGKS-Vertrag, der schon bald – im Jahre 2002 – ausläuft, sollte in diesem Zusammenhang konsultiert und einige seiner Bestimmungen in Erinnerung gerufen werden. Hier existiert die erste, direkte Gemeinschaftssteuer in Form des Umlagesatzes für die Kohle- und Stahlunternehmen, den die Kommission übrigens auf Betreiben des EP und aufgrund der enormen Rücklagen dieser Gemeinschaft (rd. 750 Mio. ECU) erstmals seit vielen Jahren wieder verändert und von 0,31% auf 0,29% zurückgenommen hat[26].

Anmerkungen

Dieser Artikel bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

1 Vgl. dazu auch Timmann, Hans-Jörg: Haushaltsdisziplin und politische Entscheidungsmechanismen in der EG, in: EuR 2 (1991); vgl. Entschließung des EP v. 25. 10. 1990, Ziff. 7 u. 8; in: ABl. der EG, C 295 v. 26. 11. 1990.

2 S. Bulletin der EG 1/2 (1990), Ziff. 1.4.2.

3 Vgl. ABl. der EG, L 62 v. 12. 3. 1990.

4 Vgl. Beschluß des Rates v. 24. 6. 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, Art. 2, Abs. 4, in: ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 24 ff.

5 ABl. der EG, L 239 v. 3. 9. 1990, S. 1 ff.

6 Rechtssache C–284/90.

7 Es handelt sich hier um komplizierte Berechnungen aufgrund des mit Spanien und Portugal abgeschlossenen Beitrittsvertrages, der diesen Ländern für eine Übergangszeit degressiv einen Teil ihrer MwSt.-Zahlungen und BSP-Beiträge zurückerstattet. Vgl. Protokoll der Sitzung des EP v. 12. 12. 1990, S. 21.

8 Vgl. ABl. der EG, L 70 v. 16. 3. 1990 sowie Bulletin der EG 3 (90), Ziff. 1.4.6.

9 Vgl. ABl. der EG, C 113 v. 7. 5. 1990 sowie Bulletin der EG 4 (90), Ziff. 1.4.6.–1.4.11.

10 ABl. der EG, C 113 v. 7. 5. 1990, S. 155.

11 Vgl. Annahme durch das EP, in: ABl. der EG, C 175 v. 16. 7. 1990, S. 2 u. 19 ff.

12 S. a. Bulletin der EG 6 (1990), Ziff. 1.6.1.

13 S. Bulletin der EG 7/8 (1990), Ziff. 1.6.1.

14 Die Praxis der Erhöhung der noA bzw. sog. nichtprivilegierten noA resultiert aus einem alten vom Rat intern gefaßten Beschluß, aufgrund dessen im Rahmen der Haushaltsdisziplin eine Ausweitung der noA über den Höchstsatz hinaus verhindert werden soll, indem der Rat genau die Hälfte dieses Satzes einhielt.

15 Beschluß der Außenminister auf ihrer o.a. Tagung am 7. September 1990 in Rom, vgl. Bulletin der EG 9 (1990), Ziff. 1.4.4.

16 Vgl. die Kommissionsdokumente SEK (90) 1780 und SEK (90) 1820 v. 21. 9. 1990; s. auch Bulletin der EG 9 (1990), Ziff. 1.5.1.

17 Entschließung des EP v. 25. 10. 1990, in: ABl. der EG, C 295 v. 26. 11. 1990, S. 183 ff.

18 Vgl. dazu näher Timmann, Hans-Jörg: Haushaltsdisziplin und politische Entscheidungsmechanismen in der EG, a. a. O.

19 Entschließung des EP v. 12. 12. 1990, vgl. Protokoll der Plenarsitzung vom gleichen Tage, S. 20.

20 Entschließung des EP v. 13. 12. 1990, vgl. Protokoll der Plenarsitzung vom gleichen Tage, S. 1 ff.

21 Insbesondere die Ausgaben für Verkehr, Ausbildung, Jugend und Kultur sowie Energie, Industrie, Umwelt und Binnenmarktsmaßnahmen sowie die Ausgaben für Entwicklung und Zusammenarbeit.

22 Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Haushaltsausschusses.

23 Vgl. Berichte Tomlinson, Dok. A3–0350/91 v. 4.12.90 u. Dok. A3–0035/91 v. 18. 2. 1991.

24 S. Pressemitteilung 4361/91 (Presse 6) des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" v. 28. 1. 1991.

25 Dokument SEK (91) 338 endg.

26 Vgl. Protokoll der Plenarsitzung des EP v. 12. 12. 1990, S. 14 sowie die Entscheidung der Kommission in: ABl. der EG, L 357 v. 20. 12. 1990, S. 15.

Weiterführende Literatur

Biehl, Dieter/Pfennig, Gero (Hrsg.): Zur Reform der EG-Finanzverfassung – Beiträge zur wissenschaftlichen und politischen Debatte – Reihe: Analysen zur Europapolitik des IEP, Bd. 4. Bonn 1990.

Ders./Winter, Horst u. a.: Europa finanzieren – ein föderalistisches Modell – Strategien und Optionen für die Zukunft Europas: Grundlagen, 4. Gütersloh 1990.

Shackleton, Michael: Financing the European Community, Chatham House Papers, The Royal Institute of International Affairs. London 1990.

Strasser, Daniel: Les Finances de l'Europe, 4. Auflage. Paris 1990.

Timmann, Hans-Jörg: Haushaltsdisziplin und politische Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Gemeinschaft, in: EuR, Heft 2. 1991.